

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Feuerpolizeiordnung 1998, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 111/1998

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

13.01.2005

Index

4410 Feuerpolizei, Kehrordnung

Text**4. Abschnitt****Feuerbeschau****§ 16****Umfang der Feuerbeschau**

- (1) Die Feuerbeschau ist, soweit sich auf Grund einer Verordnung nach Abs. 2 nichts anderes ergibt,
- a) in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird oder in denen Versammlungsräume bestehen, in Gebäuden mit mehr als zwei in Holzbauweise errichteten Geschossen und in Hochhäusern alle vier Jahre und
 - b) in allen übrigen Gebäuden alle zwölf Jahre durchzuführen.

(2) Der Gemeinderat hat durch Verordnung für einzelne Gebäude oder für Teile des Gemeindegebietes kürzere als die im Abs. 1 bestimmten Fristen festzusetzen, soweit dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse, wie insbesondere bei dichter Bebauung, bei Holzbauweise, bei brandgefährlichen Betrieben, bei unzureichender Löschwasserversorgung und dergleichen, im Interesse der Brandsicherheit erforderlich ist. Der Gemeinderat kann durch Verordnung für einzelne Gebäude oder für Teile des Gemeindegebietes anstelle der Frist nach Abs. 1 lit. a eine höchstens zwölfjährige Frist festsetzen, soweit auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse Interessen der Brandsicherheit dem nicht entgegenstehen. Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Absatz ist ein Gutachten eines

feuerpolizeilichen Amtssachverständigen oder eines allgemein beeideten gerichtlichen feuerpolizeilichen Sachverständigen einzuholen.

(3) Die Feuerbeschau dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können.

(4) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere zu prüfen,

- a) ob die im Interesse der Brandsicherheit erlassenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind;
- b) ob brandgefährliche Baugebrechen bestehen, die Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind, die Rauchfänge und deren Reinigungsöffnungen freigehalten werden und die Reinigung und Überprüfung der reinigungspflichtigen Anlagen vorschriftsmäßig erfolgt;
- c) ob die erforderlichen Löschwasserversorgungsanlagen und Löschgeräte vorhanden und in einsatzbereitem Zustand sind;
- d) ob die erforderlichen Feuerwehrrzonen vorhanden sind und freigehalten werden;
- e) ob die Feuerwehren im Brandfall durch Baugebrechen oder durch die Art der Benützung des Grundstückes in ihrer Tätigkeit behindert werden;
- f) ob im Brandfall die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen besonders gefährdet ist;
- g) ob Aufträgen nach § 3 Abs. 1 und 6, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 5 sowie dem § 7 Abs. 4 entsprochen ist;
- h) ob die elektrischen Anlagen und die Blitzschutzanlagen offenkundige Mängel aufweisen;
- i) ob selbsttätige Brandmelde- und Löschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen und Notbeleuchtungen in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand sind;
- j) ob das gelagerte Heizmaterial, insbesondere Holz, Kohle, Heizöl und Gas, eine Brandgefahr darstellt.

Im RIS seit

18.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

Gesetzesnummer

20000173

Dokumentnummer

LTi40044779